

Leistungsbeurteilung im Fach Englisch

Die **Note** ergibt sich laut Verordnung über die Leistungsbeurteilung

- aus den Schularbeiten (lt. LBVO §7), wobei für die Benotung der Schularbeiten Punkte bzw. Prozentangaben als Hilfsskalen verwendet werden.

Folgende Kriterien können bei den Schularbeiten Grundlage zur Beurteilung sein:

Hör- und Lesekompetenz; Erfüllung der Aufgabenstellung, Einhaltung von Formvorschriften, Wortschatz, idiomatische Ausdrucksweise, Angemessenheit von Ausdruck und Stil, grammatische Korrektheit, Schreibrichtigkeit (LBVO §16).

- aus allen anderen **mündlichen und schriftlichen Mitarbeitsleistungen** (LBVO § 3/4), wie z.B.:
 - 1) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen, wie:
 - Sprachbeherrschung (mündlicher & schriftlicher Ausdruck, Lese- und Hörverstehen, Aussprache)
 - Erarbeiten des neuen und Wiederholen des schon bekannten Stoffes in der Form von kurzen Monologen oder Partner- und Gruppenarbeiten
 - Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
 - 2) Hausübungen (dienen zum Wiederholen und Festigen des Lehrstoffes)
- aus **mündlichen Übungen** (wie z. B. Referat, Redeübung), die eventuell durchgeführt werden
- SchülerInnen sowie die Lehrpersonen haben zusätzlich das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LB-VO. Bei dieser Prüfung handelt es sich nicht um eine Entscheidungsprüfung, das Prüfungsergebnis fließt in die gesamte Leistungsbeurteilung ein.

Sämtliche oben angeführten Leistungen fließen in die Gesamtschau der gezeigten Kompetenzen ein. Anzahl, Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungen sind dabei zu berücksichtigen. **Für eine positive Gesamtbeurteilung** muss der/die SchülerIn lt. LBVO § 14 die „Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend**“ erfüllen. Als wesentliche Bereiche sind die produktiven Fertigkeiten (Sprechen, Schreiben) sowie die rezeptiven Fertigkeiten (Hören, Lesen) definiert.

Im Übrigen ist anzuführen, dass der Schüler bzw. die Schülerin gemäß SCHUG §43 dazu verpflichtet ist, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die benötigten Unterrichtsmittel stets mitzubringen.